

Abwägungsprotokoll
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes
„Windfeld Basedow II – Weinberg“ (Aufhebungssatzung)

über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf der Aufhebung des vBP/VEP.

In der Zeit vom 01.11.2012 bis 30.11.2012 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 26.11.2012 am 14.12.2012 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Aufstellung der mit Schreiben vom 02.03.2010 frühzeitig beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am:
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6	03.12.2012
2.	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost	17.12.2012
3.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	-
4.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	20.12.2012
5.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter	29.11.2012
6.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim/ Regionalvorstand	27.11.2012
7.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung	-
8.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege	-
9.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege	28.11.2012
10.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw.	28.11.2012
11.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen	-
12.	Kabelservice Prenzlau GmbH	-
13.	Uckermärkische Dienstleistungs GmbH	-
14.	E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg.	-
15.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	14.11.2012
16.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim	27.11.2012
17.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.11.2012
18.	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Ebw.	-
19.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR	-
20.	GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG	22.11.2012
21.	Liegenschafts-und Bauamt Bernau	-

Anlage 1 zur DS 21/2013

22.	Landesamt für Bauen und Verkehr/ Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41	28.11.2012/16.11.2012
23.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-
24.	Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg.	-
25.	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark	-
26.	Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark	-
27.	Kreishandwerkerschaft Uckermark	-
28.	Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder	-
29.	Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH	-
30.	Wehrbereichsverwaltung Ost	20.02.2013
31.	Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr	28.11.2012
32.	Gemeinde Nordwestuckermark	10.12.2012
33.	Gemeinde Uckerland	-
34.	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	28.11.2012
35.	Landesbetrieb Forst Bbg.	19.12.2012
36.	Seniorenbeirat	-
37.	Beirat für Menschen mit Behinderungen	-

I. Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege
Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen
Kabelservice Prenzlau GmbH
Uckermärkische Dienstleistungen mbH
E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg.
Gemeinde Uckerland
Seniorenbeirat
Beirat für Menschen mit Behinderungen

Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Ebw.
Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR
Liegenschafts- und Bauamt Bernau
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg.
Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark
Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark
Kreishandwerkerschaft Uckermark
Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder
Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH

II. Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim Regionalvorstand	<p>Auszug: Die vorliegenden Planungen der Stadt Prenzlau sehen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windfeld Basedow II – Weinberg“ vor. Mit dem Bebauungsplan werden derzeit Teile des im Regionalplan 2004 festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schönermark städtebaulich konkretisiert. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verzichtet die Stadt Prenzlau auf diese Ausgestaltungsmöglichkeit. Die Wirkung des regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schönermark bleibt hiervon unberührt. Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist gewährleistet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die erforderliche Aufhebung des Bebauungsplanes (VEP) wurden innerhalb der Begründung hinreichend erläutert. Ein sinnvolles Repowering ist innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden VEP aufgrund planungsrechtlicher Festsetzungen nicht möglich. Erst die Aufhebung der bereits festgesetzten Höhenbeschränkung führt zu einem energetisch sinnvollen Repowering. Eine Änderung des VEP wäre nicht im Sinne einer sozialgerechten Bodenordnung. Durch die Aufhebung des vBP/VEP ist eine freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet, unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Teilplan Wind befindlichen Grundstücke, gegeben.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Uckermark 29.11.2012 AZ: 63-02630-12-48	<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind grünordnerische Maßnahmen festgesetzt worden, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen umgesetzt wurden.</p> <p>Die Maßnahmen sind rechtlich über die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine weitergehende Sicherung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt erfahrungsgemäß nicht. Obwohl für den Eingriffsverursacher und dessen Rechtsnachfolger die Erhaltungspflicht für die Dauer des Eingriffs besteht (§ 15 Abs. 4 BNatSchG), ist die rechtliche Sicherung auch gegenüber Dritten mit der Aufhebung des Planes nicht mehr gegeben. Es ist zu prüfen, ob mit der Aufhebung des Bebauungsplanes eine weitergehende Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.</p>	<p>Die im rechtskräftigen vBP/VEP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden bei den Anlagenzulassungen eingriffskonkret durch die zulassende Behörde festgesetzt und nach Kenntnisstand der Stadt auch weitestgehend umgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Sicherung wird durch die Aufhebung des vBP/VEP nicht erforderlich.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 17.12.2012</p> <p>AZ: LUGV 4R0-3700/374+-41#241311/2012</p>	<p>Im Umweltbericht ist zu den Auswirkungen der Aufhebung ausgeführt, dass die Durchführung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Änderungen an den vorhandenen Anlagen bzw. die Errichtung neuer Anlagen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft.</p> <p>Hierzu möchte ich Folgendes ausführen: Die Stadt kann im Bebauungsplan mit Festsetzungen die Entwicklung des Gebietes steuern und Anforderungen zum vorbeugenden Umweltschutz bestimmen. Festsetzungen eines Bebauungsplanes können die zulässigen Emissionen steuern. Im Genehmigungsverfahren werden ausschließlich die Bewertungskriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm nach Nr. 3.2.1 geprüft. Die Genehmigungen sind zu erteilen, wenn der Richtwert nach TA Lärm durch die Gesamtbelastung aller gewerblichen Anlagen im Sinne der TA Lärm um weniger als Regionalabteilung Ost 1 dB(A) überschritten wird. Festzustellen ist, dass danach die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nach Nr. 6.1 überschritten werden können. Vergleichswert soll der Beurteilungspegel zuzüglich eines oberen Vertrauensbereiches mit einer statistischen Sicherheit von 90% sein, der laut Erlass vom 31.07.2003 des MLUR für Windkraftanlagen in Brandenburg anzuwenden ist. In der Bauleitplanung finden die Orientierungswerte die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Anwendung. Die Beurteilungspegel von gewerblichen Anlagen werden nach TA Lärm berechnet. Der Erlass vom 31.07.2003 des MLUR ist anzuwenden. Die Auswirkungen der Geräuschemissionen durch die freiere Entwicklung der Windkraftanlagen auf Grundlage des § 35 (1) BauGB wurden nicht ermittelt und nicht bewertet. Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen der Geräuschemissionen infolge von Repowering, insbesondere unter dem Aspekt der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dargestellt werden.</p>	<p>Dem Hinweis folgend wurde zur Aufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht erstellt in dem die möglichen Beeinträchtigungen durch ein zukünftiges Repowering der WKA auf die Schutzgüter zunächst überschlägig geprüft wurden. Da jedoch derzeit weder die Standorte noch die Ausgestaltung der Windkraftanlagen (Höhe, Länge der Rotorblätter, etc.) bekannt sind, müssen konkrete Aussagen und die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung nach übergeordnetem Recht erfolgen. Im Speziellen handelt es sich hier um das ROG (Landesentwicklungsplan, Regionalplan), das BauGB (insbesondere § 35 BauGB) und das BImSchG für die Vorhabenzulassung, bei der im konkreten Verfahren jeweils alle Umweltbelange zu berücksichtigen sind.</p>

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Hinweis wurde in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 16.11.2012</p> <p>AZ: 4122-5.01.80/390UM-BPL/12</p>	<p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich bereits in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde- hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - zu beteiligen.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt ca. 6 km westlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Prenzlau, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	<p>Das Repowering bzw. die Errichtung neuer Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens. Im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die erforderlichen Unterlagen für alle Windkraftanlagen eingereicht. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftige Planungen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis entsprechend wurde die Wehrbereichsverwaltung Ost nachträglich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf 3 Wochen verkürzt. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Wehrbereichsverwaltung jedoch erneut mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Abgabe der Stellungnahme von einem Monat beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird im Hinblick auf zukünftige Planungen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Abteilung Bodendenkmalpflege 28.11.2012</p> <p>AZ: GV 2012:254</p>	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind bislang keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet bislang unbekannte Bodendenkmale befinden. Aus diesem Grund sind die allgemeinen Denkmalschutzbestimmungen zu beachten: Beim Auftreten noch nicht registrierter Bodendenkmale gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscheiben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 (3)).</p>	<p>Durch die Aufhebung des vBP/VEP kommt es zu keinen Eingriffen in den Boden. Im Hinblick auf zukünftig mögliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird der Hinweis jedoch in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landesbetrieb Straßenwesen NL Ost 28.11.2012 AZ: O 12.9 E	Die Prüfung der eingereichten Unterlage lässt keine eindeutige Standortbestimmung zu. Auch nach Ihrem telefonischen Hinweis konnte ich den genauen Standort der Windkraftanlagen nicht ermitteln. Es fehlt ein Übersichtslageplan der Windkraftanlagen mit dem verkehrlichen Erschließungskonzept.	Auf der Planzeichnung wurde ein Übersichtslageplan ergänzt. Den Unterlagen für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB lag der rechtskräftige vBP/VEP bei. Auf diesem waren die Anlagenstandorte als auch die Erschließungswege eingezeichnet. Da es sich beim Verfahren um die Aufhebung des rechtskräftigen vBP/VEP handelt, kommt es durch das Verfahren zu keiner Änderung der aktuellen Situation vor Ort. Aus diesem Grund wird kein zusätzliches verkehrliches Erschließungskonzept erstellt. Eine abschließende Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen wird im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erwartet.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Wasser- und Bodenverband Uckerseen 20.12.2012 AZ: Wu	An der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002. Der annähernde Verlauf des Gewässers ist im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Sollten in diesem Bereich Erschließungswege oder die Verlegung von Kabeltrassen geplant sein, bzw. dieses Gewässer in irgendeiner anderen Form betroffen sein, so ist unser Verband erneut zu beteiligen.	Durch die Aufhebung des rechtskräftigen vBP/VEP kommt es zu keinen Baumaßnahmen im Plangebiet. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftig potenziell durchgeführte Baumaßnahmen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Wehrbereichsverwaltung Ost 20.02.2013</p> <p>AZ: 45-60-00/BB-041(13)</p>	<p>Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 206 m über Normalnull.</p> <p>Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich des Radars der Luftverteidigungsanlage CÖLPIN hinein.</p> <p>Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es dann zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird.</p> <p>Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285" Ost, 53°30'30.221" Nord.</p>	<p>Die Aufhebung des vBP/VEP begründet keine Baumaßnahmen im Plangebiet. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftig potenziell durchgeführte Baumaßnahmen in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen.</p>

III. Bedenken und Anregungen der Bürger

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

IV. Zugestimmt, bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert, haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	wesentl. Inhalt der Stellungnahme:
Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6	03.12.2012	keine Bedenken/ Anregungen
Gemeinde Nordwestuckermark	10.12.2012	keine Bedenken/ Anregungen
Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr	28.11.2012	Verweis auf Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.11.2012	Belange nicht berührt
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	14.11.2012	keine Bedenken/ Anregungen
GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG	22.11.2012	Belange nicht berührt
Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	28.11.2012	Keine Äußerung
Landesbetrieb Forst Bbg.	19.12.2012	keine Bedenken/ Anregungen